



Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen im  
Land Sachsen-Anhalt

Die Ministerin

über den Direktor des Landesschulamts

## Regelungen zum Infektionsschutz an Schulen ab dem 4. April 2022

1. April 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben Informationen zum Umgang mit den neuesten rechtlichen Änderungen, die den Schulbereich betreffen. Wir wollen den Schulbetrieb gemeinsam weiterhin sicher gestalten.

Die Übergangsregelungen aus dem Infektionsschutzgesetz gelten bis zum 2. April 2022. Das Land hat die Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes, die umfangreiche Lockerungen der Corona-Regeln vorsehen, mit dem Erlass der 17. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung umgesetzt. Daher sind auch die Regelungen, die die Schulen betreffen, anzupassen. Ab dem 4. April 2022 gelten bis auf Weiteres folgende Regelungen:

Turmschanzenstr. 32  
39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-3695  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[www.mb.sachsen-anhalt.de](http://www.mb.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:  
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!  
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

## **Mund-Nase-Schutz**

Die Maskenpflicht in den Schulen entfällt in Gänze.

Selbstverständlich können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freiwillig auch weiterhin einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Nach einem Infektionsfall in einer Klasse oder Lerngruppe wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes am Platz auf freiwilliger Basis für die Dauer von fünf Tagen empfohlen. Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 Corona-Arbeitsschutzverordnung ist der Arbeitgeber bzw. Dienstherr verpflichtet, seinem Personal einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder geeignete Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn häufige Kontakte zu anderen Personen betriebsbedingt unvermeidbar sind. Das Land wird seiner Verpflichtung gegenüber seinem Personal selbstverständlich nachkommen.

## **Mindestabstand**

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist eine Empfehlung. Die Einhaltung des Mindestabstands ist keine zwingende Pflicht mehr.

## **Sport- und Musikunterricht**

Sämtliche Einschränkungen für den Sport- und Musikunterricht, einschließlich der Nutzung von Blasinstrumenten sind aufgehoben.

## **Testungen**

Der Zutritt zum Schulgelände zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes LSA ist Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese

1. bis zum 10. April 2022 an mindestens drei Tagen in der Woche und
2. in der Zeit vom 19. April 2022 bis zum 24. April 2022 am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und an einem weiteren Schultag dieser Woche

vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Ergebnis mittels PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), z.B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes) vorlegen.

Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen und durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) evaluierten Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Bis zum 24. April 2022 müssen in Schulen alle anderen Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, einen Testnachweis vorlegen. Nach dem 24. April 2022 entfällt die allgemeine Testpflicht an Schulen.

Etwaige darüberhinausgehende Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsämter sind selbstverständlich zu beachten.

Die nach dem 24. April 2022 an Ihrer Schule noch vorhandenen Selbsttests können Sie dafür nutzen, Schülerinnen und Schülern, die im Laufe eines Schultages Erkältungssymptome entwickeln, eine Selbsttestung anzubieten. Dem Schulpersonal wird einmal wöchentlich eine Selbsttestung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung zur Verfügung gestellt.

Der Rahmenplan-HIA-Schule wird zeitnah z.B. hinsichtlich der Maskenpflicht an die neue infektionsschutzrechtliche Ausgangslage angepasst. Er gilt als das betriebliche Hygienekonzept gemäß § 2 Abs. 1 Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Angesichts der nach wie vor erhöhten Inzidenzen kommt insbesondere den grundlegenden Hygieneregeln (wie z.B. Einhaltung der Husten- und Niesetikette, regelmäßiges Händewaschen und regelmäßiges infektionsschutzgerechtes Lüften) bis auf Weiteres große Bedeutung zu. Ich bitte Sie, weiterhin vor allem auf die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen in geeigneter Weise hinzuwirken.

Die aktuellen Lockerungen im Schulbereich bringen eine deutliche Erleichterung für die Arbeit in den Schulen mit sich.

Darüber hinaus setzen die von Bund und Land getroffenen Neuregelungen insbesondere auf die Eigenverantwortung jedes und jeder Einzelnen. Ich bitte Sie und die Lehrkräfte an Ihrer Schule, diese neue Situation gegenüber den Schülerinnen und Schülern und den Eltern in geeigneter Weise zu thematisieren.

Mit freundlichen Grüßen

  
E. Feußner